Zusatzvereinbarung zur Verschwiegenheit nach § 203 Abs. 4 StGB für den Zugang zum Gosign privacyRouter

Anlage 3 zum Rahmenwerk über den Zugang · Stand 08.11.2026

Diese Vereinbarung verpflichtet die Gosign GmbH für den Zugang einer Kanzlei zum Gosign privacyRouter zur Verschwiegenheit. Sie ist Anlage 3 des Rahmenwerks über den Zugang zum Gosign privacyRouter und gilt zusammen mit ihm und dem Auftragsverarbeitungsvertrag für diesen Zugang mit der Liste der Unterauftragnehmer. Router, Portal und Konto bezeichnen dasselbe wie im Rahmenwerk.

§ 1 Parteien und Zweck

(1) **Kanzlei:** die Kanzlei, die mit Gosign das Rahmenwerk über den Zugang zum Gosign privacyRouter schließt, Berufsgeheimnisträger im Sinne des § 203 Abs. 1 oder 2 StGB oder Berufsausübungsgesellschaft, deren Berufsträger es sind, nachfolgend „Kanzlei“.

(2) **Gosign:** Gosign GmbH, Hallerstraße 8, 20146 Hamburg, Amtsgericht Hamburg HRB 112197, vertreten durch die Geschäftsführer Bert Gogolin und Dieter Gogolin, sonstige mitwirkende Person im Sinne des § 203 Abs. 3 Satz 2 StGB, nachfolgend „Gosign“.

(3) Die Kanzlei nutzt über den Router Sprachmodelle für ihre berufliche oder dienstliche Tätigkeit. Der Router ist dafür eine allgemeine technische Infrastruktur und nicht für ein einzelnes Mandat oder Amtsgeschäft eingerichtet. Die Kanzlei darf Gosign fremde Geheimnisse offenbaren, soweit dies für die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung erforderlich ist (§ 203 Abs. 3 Satz 2 StGB), und trägt nach § 203 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB dafür Sorge, dass Gosign zur Geheimhaltung verpflichtet ist. Dem dient diese Vereinbarung.

(4) Ist die Kanzlei Rechtsanwalt oder eine Berufsausübungsgesellschaft von Rechtsanwälten, ist diese Vereinbarung zugleich der Vertrag mit dem Dienstleister nach § 43e Abs. 3 BRAO, für Berufsausübungsgesellschaften in Verbindung mit § 59e Abs. 1 BRAO. Ist die Kanzlei Patentanwalt oder eine Berufsausübungsgesellschaft von Patentanwälten, ist diese Vereinbarung zugleich der Vertrag mit dem Dienstleister nach § 39c Abs. 3 PAO, für Berufsausübungsgesellschaften in Verbindung mit § 52e Abs. 1 PAO. Ist die Kanzlei Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter oder eine Berufsausübungsgesellschaft von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, ist diese Vereinbarung zugleich der Vertrag mit dem Dienstleister nach § 62a Abs. 3 StBerG, für Berufsausübungsgesellschaften in Verbindung mit § 52 Abs. 1 StBerG. Ist die Kanzlei Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder sind ihre Berufsträger zugleich Wirtschaftsprüfer, ist diese Vereinbarung insoweit zugleich der Vertrag mit dem Dienstleister nach § 50a Abs. 3 WPO, für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Verbindung mit § 56 Abs. 1 WPO. Ist die Kanzlei Notarin oder Notar, ist diese Vereinbarung zugleich der Vertrag mit dem Dienstleister nach § 26a Abs. 3 BNotO; für die notarielle Tätigkeit gilt das nur, wenn die Notarin oder der Notar selbst oder eine Verbindung nach § 9 Abs. 1 BNotO, der sie oder er angehört, Vertragspartei ist. Die Kanzlei eröffnet Gosign den Zugang zu Tatsachen, auf die sich ihre Verschwiegenheitspflicht bezieht, nur, soweit dies für die Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlich ist (§ 43e Abs. 1 BRAO, § 39c Abs. 1 PAO, § 62a Abs. 1 StBerG, § 50a Abs. 1 WPO, § 26a Abs. 1 BNotO).

§ 2 Verschwiegenheit

Gosign verpflichtet sich, über alle Tatsachen, die ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit für die Kanzlei bekannt werden, Verschwiegenheit zu wahren und insbesondere fremde Geheimnisse, namentlich zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, nicht unbefugt zu offenbaren und nicht unbefugt zu verwerten. Ausgenommen sind Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung gilt zeitlich unbeschränkt und besteht nach dem Ende des Vertragsverhältnisses fort.

§ 3 Kenntnisnahme nur soweit erforderlich

(1) Gosign verpflichtet sich, sich von fremden Geheimnissen nur insoweit Kenntnis zu verschaffen, als dies zur Erfüllung des Vertrags erforderlich ist.

(2) Der Router leitet Anfragen weiter, speichert keine Inhalte und entfernt jede Anforderung eines Zwischenspeichers beim Modellanbieter, außer in der Variante mit Zwischenspeicher, die die Kanzlei selbst wählt; dort lässt er die Anforderung durch, die die Anwendung der Kanzlei sendet, und setzt die Dauer des Zwischenspeichers auf eine Stunde (§ 10 Abs. 3 und 6 des Auftragsverarbeitungsvertrags). Kennungen der Kanzlei entfernt er vor der Weiterleitung an Google, sodass Google vom Router nicht erfährt, welche Kanzlei anfragt. Einen Zugriff von Menschen auf Inhalte sieht sein Betrieb nicht vor (§ 6 Abs. 3 des Auftragsverarbeitungsvertrags).

§ 4 Beschäftigte und Unterauftragnehmer

(1) Gosign verpflichtet alle bei ihr tätigen Personen, die Zugang zu fremden Geheimnissen erhalten können, gleich ob bestimmungsgemäß oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit, vor Beginn der Tätigkeit in Textform zur Verschwiegenheit nach §§ 2 und 3 und belehrt sie über die strafrechtlichen Folgen nach § 5. Auf Anforderung weist Gosign der Kanzlei nach, dass dies geschehen ist, mit dem verwendeten Muster der Verpflichtungserklärung und einer Bestätigung über Zahl und Datum der Verpflichtungen.

(2) Gosign ist befugt, zur Erfüllung des Vertrags die Unternehmen heranzuziehen, die die Liste der Unterauftragnehmer nennt (Anlage 4 des Rahmenwerks, zugleich Anlage 2 des Auftragsverarbeitungsvertrags). Weitere Unternehmen darf Gosign nur nach dem Verfahren des § 8 Abs. 2 des Auftragsverarbeitungsvertrags heranziehen. Gosign verpflichtet jedes herangezogene Unternehmen vor Beginn seiner Tätigkeit in Textform zur Verschwiegenheit, zur Beschränkung der Kenntnisnahme auf das Erforderliche und dazu, die von ihm eingesetzten Personen ebenfalls in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Liste der Unterauftragnehmer bezeichnet für jedes Unternehmen die Urkunde, mit der dies geschehen ist.

§ 5 Belehrung über die strafrechtlichen Folgen

(1) Gosign wird darüber belehrt, dass nach § 203 Abs. 4 Satz 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person bekannt geworden ist. Ebenso wird nach § 203 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 StGB bestraft, wer sich als mitwirkende Person einer weiteren mitwirkenden Person bedient, die ein ihr bekannt gewordenes fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, ist die Strafe nach § 203 Abs. 6 StGB Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(3) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 StGB verpflichtet ist, verwertet, wird nach § 204 Abs. 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Die Taten werden nur auf Antrag verfolgt (§ 205 Abs. 1 Satz 1 StGB). Berufsrechtliche, datenschutzrechtliche und zivilrechtliche Folgen bleiben davon unberührt.

(5) Täter der §§ 203 und 204 StGB kann nur eine natürliche Person sein. Die bei Gosign tätigen Personen, die Zugang zu fremden Geheimnissen haben, sind selbst mitwirkende Personen im Sinne des § 203 Abs. 3 Satz 2 StGB und können nach § 203 Abs. 4 Satz 1 StGB unmittelbar Täter sein. Gosign gibt diese Belehrung deshalb nach § 4 Abs. 1 an sie weiter. Für Organe und Vertreter, die für Gosign handeln, ohne selbst mitwirkende Person zu sein, gilt § 14 Abs. 1 StGB.

(6) Der Wortlaut der §§ 203, 204 und 205 StGB ist dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt, in der Fassung, die an dem Tag gilt, an dem diese Vereinbarung wirksam wird. Die Anlage ist Bestandteil der Belehrung.

§ 6 Ende der Zusammenarbeit

(1) Ist nicht gewährleistet, dass Gosign oder ein von Gosign herangezogenes Unternehmen die Pflichten aus dieser Vereinbarung einhält, kann die Kanzlei das Rahmenwerk über den Zugang und den Auftragsverarbeitungsvertrag ganz oder für den betroffenen Weg ohne Einhaltung einer Frist in Textform kündigen (§ 43e Abs. 2 Satz 2 BRAO, § 39c Abs. 2 Satz 2 PAO, § 62a Abs. 2 Satz 2 StBerG, § 50a Abs. 2 Satz 2 WPO, § 26a Abs. 2 Satz 2 BNotO). Einer Abmahnung oder einer Frist zur Abhilfe bedarf es nicht, § 15.3 der AGB gilt insoweit nicht. Endet der Zugang ganz, fallen Grundgebühr und Gebühren für weitere Schlüssel für die Kalendermonate nach dem Zugang der Kündigung nicht mehr an; nicht verbrauchtes Guthaben wird nicht erstattet (§ 7 Abs. 4 des Rahmenwerks).

(2) Gosign unterrichtet die Kanzlei unverzüglich in Textform, sobald Gosign Umstände bekannt werden, welche die Einhaltung dieser Pflichten in Frage stellen, und sperrt den betroffenen Weg oder die betroffene Variante bis zur Klärung.

§ 7 Dienstleistungen im Ausland

Ob der Schutz der Geheimnisse in dem Staat, in dem eine Dienstleistung erbracht wird, dem Schutz im Inland vergleichbar ist (§ 43e Abs. 4 BRAO, § 39c Abs. 4 PAO, § 62a Abs. 4 StBerG, § 50a Abs. 4 WPO), prüft die Kanzlei. Gosign stellt ihr dafür die Liste der Unterauftragnehmer mit dem Ort der Verarbeitung und den Baustein zum Drittlandtransfer im Konto bereit. Für die Variante mit Zwischenspeicher nennt § 10 Abs. 6 des Auftragsverarbeitungsvertrags, was Google zum Ort von Zwischenspeicher und Hashwerten angibt.

§ 8 Verhältnis zu anderen Verträgen

Diese Vereinbarung gilt zusammen mit dem Rahmenwerk über den Zugang und dem Auftragsverarbeitungsvertrag. Sie wird mit ihrer Annahme im Portal oder mit der Unterzeichnung des Rahmenwerks wirksam, je nachdem, was früher liegt. Bei Widerspruch geht die für den Schutz der Geheimnisse strengere Regelung vor. Änderungen bedürfen der Textform; die Annahme im Portal wahrt sie.

Anlage

Wortlaut der §§ 203, 204 und 205 StGB

Wortlaut der §§ 203, 204 und 205 StGB

Teil der Anlage 3 zum Rahmenwerk über den Zugang, Anlage der Zusatzvereinbarung zur Verschwiegenheit nach § 203 Abs. 4 StGB · Stand 30.10.2026

Wortlaut nach gesetze-im-internet.de, abgerufen am 27.10.2026. Maßgeblich ist die Fassung, die an dem Tag gilt, an dem die Zusatzvereinbarung wirksam wird.

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,

3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten,

3a. Organ oder Mitglied eines Organs einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder einer Berufsausübungsgesellschaft von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, einer Berufsausübungsgesellschaft von Rechtsanwälten oder europäischen niedergelassenen Rechtsanwälten oder einer Berufsausübungsgesellschaft von Patentanwälten oder niedergelassenen europäischen Patentanwälten im Zusammenhang mit der Beratung und Vertretung der Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Berufsausübungsgesellschaft im Bereich der Wirtschaftsprüfung, Buchprüfung oder Hilfeleistung in Steuersachen oder ihrer rechtsanwaltlichen oder patentanwaltlichen Tätigkeit,

4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder

7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger oder Europäischer Amtsträger,

2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,

3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,

5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder

6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) (weggefallen)

(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Datenschutzbeauftragter bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,

2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder

3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 204 Verwertung fremder Geheimnisse

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 203 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 205 Strafantrag

(1) In den Fällen des § 201 Abs. 1 und 2 und der §§ 202, 203 und 204 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt. Dies gilt auch in den Fällen der §§ 201a, 202a, 202b und 202d, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(2) Stirbt der Verletzte, so geht das Antragsrecht nach § 77 Abs. 2 auf die Angehörigen über; dies gilt nicht in den Fällen der §§ 202a, 202b und 202d. Gehört das Geheimnis nicht zum persönlichen Lebensbereich des Verletzten, so geht das Antragsrecht bei Straftaten nach den §§ 203 und 204 auf die Erben über. Offenbart oder verwertet der Täter in den Fällen der §§ 203 und 204 das Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen, so gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß. In den Fällen des § 201a Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 2 steht das Antragsrecht den in § 77 Absatz 2 bezeichneten Angehörigen zu.

Quellen

1. § 203 StGB: gesetze-im-internet.de https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__203.html
2. § 204 StGB: gesetze-im-internet.de https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__204.html
3. § 205 StGB: gesetze-im-internet.de https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__205.html